



Brüssel, den 6. Juni 2024
(OR. fr)

10689/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0132(NLE)

PECHE 221

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juni 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 234 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 234 final.

Anl.: COM(2024) 234 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2024
COM(2024) 234 final

2024/0132 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll (2024-2029) zur
Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Republik Cabo Verde und der Europäischen Gemeinschaft wurde am 12. Februar 2007 unterzeichnet und trat am 30. März 2007 für eine Laufzeit von fünf Jahren in Kraft. Das Abkommen ist stillschweigend verlängerbar und daher noch in Kraft. Ein vorangegangenes Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit einer Laufzeit von fünf Jahren trat am 20. Mai 2019 in Kraft und läuft am 19. Mai 2024 aus.

Der Rat hat die Kommission am 19. Dezember 2023 ermächtigt, ein neues Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen auszuhandeln (im Folgenden „neues Protokoll“).

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien¹ führte die Kommission Verhandlungen mit Cabo Verde über den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Cabo Verde. Ziel ist es, den Unionsschiffen den Zugang zur Fischereizone von Cabo Verde und den Fang von Thunfisch und vergesellschafteten Arten zu ermöglichen und die von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) erlassenen Maßnahmen einzuhalten. Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 15. April 2024 ein neues Durchführungsprotokoll paraphiert.

Das neue Protokoll gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 17.

Mit dem neuen Protokoll sollen Unionsschiffen im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der ICCAT Fangmöglichkeiten in den Fischereizonen in den Gewässern von Cabo Verde eingeräumt werden. Ein weiteres Ziel ist auch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und Cabo Verde zur Durchführung des partnerschaftlichen Rahmens für das partnerschaftliche Fischereiabkommen, durch den eine nachhaltige Fischereipolitik und verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in den Gewässern von Cabo Verde im Interesse beider Vertragsparteien entwickelt werden soll.

Nach dem neuen Protokoll dürfen Unionsschiffe in den Gewässern von Cabo Verde Thunfischarten gemäß den folgenden Fangmöglichkeiten beifischen:

Das neue Protokoll sieht folgende Fangmöglichkeiten vor:

- 24 Thunfisch-Wadenfänger
- 22 Oberflächen-Langleinenfänger
- 10 Angelfänger

sowie Hilfsschiffe gemäß den einschlägigen Entschlüsse der ICCAT.

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte festgelegt werden.

¹ Ref. 15485/23 + ADD 1, vom AStV, Teil 1 am 15.12.2023 gebilligt;
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16673-2023-INIT/en/pdf>

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Hauptziel des neuen Durchführungsprotokolls ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Cabo Verde fortzusetzen und zu stärken.

Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe vor, die Thunfisch und vergesellschaftete Arten in den Gewässern von Cabo Verde befreien. Es stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und die Empfehlungen der ICCAT, der regionalen Fischereiorganisation, die für die Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände zuständig ist. Die von der ICCAT erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind auch in den einschlägigen Bestimmungen der GFP für das ICCAT-Gebiet, insbesondere in der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten², enthalten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen werden im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union gegenüber den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte geführt.

Die Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen sind integraler Teil der Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Entwicklung des Fischereisektors und des Handels mit seinen Erzeugnissen. Für Cabo Verde gilt eine „vorübergehende Ausnahme“³ von den Präferenzursprungsregeln für begrenzte Mengen zubereiteter oder haltbar gemachter Thunfischfilets und sogenannter „Loins“, sowie zubereiteter oder haltbar gemachter Makrelenfilets und Weißmakrelenfilets mit Ursprung in Drittländern. Aufgrund dieser Ausnahmeregelung werden diese in Cabo Verde verarbeiteten Erzeugnisse, die weder aus der EU noch aus Cabo Verde stammen, mit dem Ursprung „Cabo Verde“ versehen und können dann zollfrei auf den EU-Markt ausgeführt werden (APS+-System).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorsieht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Aufteilung der Fangmöglichkeiten beschließt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

² ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1. Siehe Abschnitt 3 und Anhang ID.

³ Diese „vorübergehende“ Ausnahmeregelung wurde seit 2008 regelmäßig verlängert und umfasst seit 2017 auch Thunfischkonserven, -filets und sogenannte „Loins“ und soll gelten bis zum Aufbau einer nationalen Flotte und der Unterzeichnung eines regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) mit den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), zu der Cabo Verde gehört.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission hat im Jahr 2023 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls 2019-2024 zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Cabo Verde sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls in Auftrag gegeben.⁴

Die Ex-post-Bewertung des Protokolls 2015-2018 ergab, dass es die anderen in der Region festgelegten Zugangsregelungen ergänzt und es Unionsschiffen ermöglicht, die Nutzung wandernder Bestände im Rahmen der von der ICCAT festgelegten regionalen Vorschriften zu optimieren. Die Bewertung zeigte, dass im Fischereisektor der Union großes Interesse am Fischfang in Cabo Verde besteht und die Aushandlung eines neuen Protokolls im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde die Aushandlung eines neuen Protokolls dazu beitragen, Überwachung und Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

Aufgrund der großen Fischereizone unter der Gerichtsbarkeit Cabo Verdes ist es für die Union wichtig, ein Instrument zur intensiven Zusammenarbeit im Fischereisektor mit einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik auf subregionaler Ebene beizubehalten. Für die Unionsflotte bedeutet dies einen erneuten Zugang zu einer Fischereizone, die für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen von großer Bedeutung ist. Außerdem trägt Port de Mindelo (Insel São Vicente) angesichts seiner günstigen Lage in einem stark genutzten Fanggebiet als potenziell wichtiger Anlandehafen zur Relevanz des vorgesehenen neuen Protokolls, sowohl für den Fischereisektor der Union als auch für das Partnerland, bei. Für die Behörden von Cabo Verde besteht das Ziel darin, die Beziehungen zur Union zu pflegen, um die Meerespolitik zu stärken, eine spezifische Unterstützung des Fischereisektors mit mehrjährigen Finanzierungsmöglichkeiten zu erhalten und im Rahmen der Diversifizierung ihrer Wirtschaft durch die Tätigkeit der Schiffe mit der Industrialisierung ihres Verarbeitungssektors zu beginnen.

Für die Union ist es wichtig, ein Instrument beizubehalten, das eine enge sektorale Zusammenarbeit mit einem Land ermöglicht, das ein wichtiger Partner und ein Lieferant von Fischereierzeugnissen für die Union sowie ein Akteur in der internationalen Fischerei ist und über Fischereigründe verfügt, die für die Unionsflotte von Interesse sind.

⁴ Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Defaux, V., Cappell, R., *Évaluation rétrospective et prospective du Protocole de mise en œuvre de l'accord de partenariat dans le domaine de la pêche entre l'Union européenne et la République de Cabo Verde – Rapport final*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2771/814998>

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der genannten Bewertung konsultierte die Kommission die Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie und internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft von Cabo Verde. Konsultationen fanden auch im Beirat für die Fernfischerei statt. Diese Konsultationen haben ergeben, dass es im Interesse der Europäischen Union und Cabo Verdes liegt, ein Instrument beizubehalten, das eine vertiefte Zusammenarbeit im Fischereisektor mit mehrjährigen Finanzierungsmöglichkeiten für Cabo Verde ermöglicht. Es liegt im Interesse der Reeder in der EU, im Rahmen eines Fischereiabkommens weiterhin Zugang zu einer wichtigen Fischereizone zu erhalten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Verfahren wird parallel zu den Verfahren in Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde und dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls eingeleitet. Diese Verordnung wird angewendet, sobald die Fischereitätigkeiten im Rahmen des Abkommens möglich sind, d. h. ab dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde¹ (im Folgenden „Abkommen“), das mit der Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 des Rates² genehmigt wurde, ist am 30. März 2007 in Kraft getreten. Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen lief am 19. Mai 2024 aus.
- (2) Am 19. Dezember 2023 hat der Rat einen Beschluss³ erlassen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen mit Cabo Verde über den Abschluss eines neuen Protokolls (im Folgenden „Protokoll“) zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein neues Protokoll zur Durchführung dieses Partnerschaftsabkommens (im Folgenden das „Protokoll“) ausgehandelt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 15. April 2024 das Protokoll paraphiert.
- (4) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2024/... des Rates⁴ wurde das Protokoll – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am [...] unterzeichnet.
- (5) Die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten für weit wandernde Fischbestände, die im Einklang mit den Empfehlungen und Entschließungen der Internationalen

¹ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 3).

² Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 1).

³ Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Cabo Verde über den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Ref. 15485/23 + ADD 1, vom AStV Teil 1 am 15.12.2023 gebilligt). <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16673-2023-INIT/en/pdf>

⁴ Beschluss (EU) 2024/... des Rates vom ... 2024 über... (ABl. C [...] vom [...], S. [...]).

Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik festgelegt wurden, sollten für die gesamte Laufzeit auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden

- (6) Diese Maßnahmen sind dringlich aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone von Cabo Verde und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten. Daher gilt das Protokoll vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe ihre Fischereitätigkeiten fortsetzen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (im Folgenden „Protokoll“) festgelegten Fangmöglichkeiten werden während der gesamten Anwendungsdauer des genannten Protokolls wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- a) Thunfisch-Wadenfänger:

Spanien:	14 Schiffe
Frankreich:	10 Schiffe
Insgesamt	24 Schiffe;

- b) Thunfisch-Angelfänger:

Spanien:	6 Schiffe
Frankreich:	3 Schiffe
Portugal:	1 Schiff
Insgesamt	10 Schiffe;

- c) Oberflächen-Langleinenfänger:

Spanien:	17 Schiffe
Portugal:	5 Schiffe
Insgesamt	22 Schiffe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Datum der Unterzeichnung des Protokolls].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin